



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2021 Nr. 8](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.11.2020
Seite: 86



Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen- Lippe

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 ([GV. NRW. S. 650](#)) geändert worden ist, folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 ([MBI. NRW. S. 1211](#)), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. September 2019 ([MBI. NRW. 2020 S. 513](#)) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2021 genehmigt worden ist:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Bearbeitung von Anträgen auf“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Defizitprüfung“ die Wörter „in der Weiterbildung“ eingefügt.

cc) Nummer 6 wird gestrichen.

dd) Die Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Durchführungen“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Anerkennung von Umschulungskonzepten von Bildungsträgern

- für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung

als Ausbildungs- beziehungsweise Umschulungsstätte = € 300,00

- für die Ortsbegehung von Ausbildungs- oder Um-

schulungsstätten im Anerkennungsverfahren, bei

qualitativen Auffälligkeiten oder sonstigem Anlassen = € 900,00“

c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ärztliche“ durch das Wort „Ärztlichen“ ersetzt und der erste Spiegelstrich gestrichen.

bb) Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1 Ärztliche Stelle Röntgen – je eigenverantwortlichen Strahlen-
schutzverantwortlichen

- je Gerät in der diagnostischen Radiologie	= € 450,00
- Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 250,00
- Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 350,00
- Teilprüfung von drei Prüfbereichen	= € 450,00
- je mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentations- möglichkeit in Diagnostischer Qualität	= € 130,00
- Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 90,00
- Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 130,00
- je Knochendichtemessgerät	= € 200,00
- Teilprüfung von einem Prüfbereich	= € 150,00
- Teilprüfung von zwei Prüfbereichen	= € 200,00
- Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Geräte- standorte (Vor-Ort-Prüfung) und bis zu 10 Teleradiologen	= € 1.130,00
- Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Geräte- standorte bei vollumfänglicher Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung I) und bis zu 10 Teleradiologen	= € 980,00

- Teleradiologie – je Genehmigung bis 3 Geräte-standorte bei reduzierter Dokumentenprüfung (Dokumentenprüfung II) und bis zu 10 Teleradiologen = € 880,00
- pro bis zu 10 weitere Teleradiologen zusätzlich = € 130,00
- Teilprüfung Teleradiologie
- bei einem Prüfbereich = € 380,00
- bei zwei Prüfbereichen = € 580,00
- bei drei Prüfbereichen = € 780,00
- bei vier Prüfbereichen = € 980,00"

cc) Nummer 1.2 und 1.3 wird jeweils folgender Spiegelstrich angefügt:

- „- Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 65,00"

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zertifizierung der Brustzentren

- Durchführungsgebühr je Brustzentrum = € 6.477,00
- zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem
- Standort, je Standort = € 2.107,00
- Voraudit je Standort = € 2.107,00
- Nachaudit je Standort = € 2.107,00
- Überwachungsaudit je Standort = € 1.185,00

- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch
- Dokumentenprüfung = € 250,00
- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch
- Vor-Ort-Auditierung = € 700,00"

d) In Buchstabe E Nummer 3 wird die Angabe „BÄK“ durch das Wort „Bundesärztekammer“ und die Angabe „ÄKWL“ durch die Wörter „Ärztekammer Westfalen-Lippe“ ersetzt:

e) Nach Buchstabe E wird folgender Buchstabe F eingefügt:

„F Gebühren für Prüfungen nach Weisungen nach ZustVO HB

- 1. die durchzuführende Fachsprachenprüfung nach § 3 Absatz 5 € 350,00
- 2. die durchzuführende Kenntnisprüfung € 1.050,00"

f) Der alte Buchstabe „F“ wird Buchstabe „G“ und Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

- Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring
- und/oder Teilnehmergebühren = € 175,00

- Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind	= € 275,00
- Printmedien, CD-ROM	= € 200,00
- eLearning, Blended-Learning	= € 300,00
- Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, und/oder Teilnehmergebühren	= € 225,00
- Webinare und Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind	= € 325,00"

g) Die alten Buchstaben G und H werden die Buchstaben H und I.

2. Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Münster, den 9. Dezember 2020

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Genehmigt.

Düsseldorf, den 15. Februar 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 22. Februar 2021

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

- MBI. NRW. 2021 S. 86